

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde Walzbachtal

	Seite
A. Allgemeines.....	1
B. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung.....	2
C. Allgemeine Zuschüsse.....	2
D. Vereinsjubiläen	4
E. Investitionszuschüsse	4
F. Auszahlung der Zuschüsse.....	4
G. Inkrafttreten.....	5

A. Allgemeines

1. Diese Richtlinien gelten für alle örtlichen Vereine mit Ausnahme der Sportvereine, die nach den Sportförderrichtlinien bezuschusst werden.

2. Ein intaktes Gemeinschaftsleben in der Gemeinde ohne die Vereine ist undenkbar. Alle Ortsvereine sind Bestandteil unserer örtlichen Gemeinschaft und erfüllen gesellschaftspolitische Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Gemeinde bei.

3. Die Arbeit der Vereine wird nicht nur zu ihrer eigenen Gesellschaft erbracht, sondern ist auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte gewidmet. Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt die Gemeinde daher voraus, dass sich die Vereine auch bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gemeinde durchgeführt werden, zur Verfügung stellen. Das selbe gilt für die Bereitstellung von vereinseigenen Gebäuden bzw. Anlagen. Außerdem erwartet die Gemeinde, dass jeder Verein seinen Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten führt und dass die Vereine zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten.

4. Die Neubildung von Vereinen, deren Ziel und Zweck bereits durch bestehende Vereine erfüllt wird, ist nicht erwünscht. Die Finanzierung des Freizeitvergnügens ist und bleibt Sache jedes Einzelnen. Es kann daher niemand erwarten, bei der Neubildung einer Gruppe oder eines Vereins einen Zuschuss von der Gemeinde zu erhalten.

5. Mit den nachstehenden Richtlinien soll eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung unserer Vereine erreicht werden. Die Förderung soll die Aufgabenstellung, den Arbeitsumfang und die Leistung der Vereine berücksichtigen und so gestaltet sein, dass sie transparent ist und alle Förderungstatbestände erfasst.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Jugendarbeit.

6. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden; die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht. Die Gemeinde kann vor der Auszahlung von Zuschüssen die Vorlage der jeweils gültigen Satzung und bei eingetragenen Vereinen einen Registerauszug verlangen.

B. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

1. Von den bisher vorhandenen geförderten Vereinen wird erwartet, dass diese für die Allgemeinheit tätig sind.

2. Neu gegründete Vereine und Gruppen können mit einer Förderung nur dann rechnen, wenn eine Bedeutung für die Öffentlichkeit erkennbar ist und kein/e vergleichbarer Verein/Gruppe besteht.

C. Allgemeine Zuschüsse

1. Regelförderung

1.1.

Die Vereinsförderung geht davon aus, dass jeder Verein einen Grundbetrag erhält, der nach Aufgabenstellung, Aktivität und sonstigen Merkmalen festgesetzt wird. Die jährlichen Förderungsbeträge gelten auch für die Beschaffung von Geräten, Noten, Instrumenten usw. Darüber hinaus können Leistungen nicht erwartet werden. Nach diesen Richtlinien erhalten folgende Vereine bzw. Gruppen ab 2009 nachstehende Grundbeträge:

Kulturelle Vereine:

Akkordeonspielring 592,00 €
Cäcilienverein 296,00 €
CVJM-Jugendtreff 72,00 €
EC Jugendarbeit Wössingen 72,00 €
Familientreff Kunterbunt 72,00 €
Gesangverein Jöhlingen 296,00 €
Gesangverein Wössingen 296,00 €
Harmonika Ring 592,00 €
IG Bollanden e. V. 72,00 €
Katholische Junge Gemeinde 72,00 €
Kirchenchor (ev.) Wössingen 296,00 €
Kirchenchor (ev.) Jöhlingen 296,00 €
Kolpingfamilie 72,00 €
Musikkapelle Feuerwehr 592,00 €
Musikverein Wössingen 592,00 €
Posaunenchor 592,00 €
Touristenverein 592,00 €

Sonstige Vereine:

Bulldog und Oldtimer Team Wössingen 72,00 €
DRK Jöhlingen 409,03 €
DRK Wössingen 409,03 €

Ev. Krankenpflegeverein 1.022,58 €
Fö ca.-di. Dienste Jöhlingen 1.022,58 €
Geflügel und Kleintierzuchtverein Jöhlingen 72,00 €
Hundeverein 72,00 €
Kleintierzuchtverein Wössingen 72,00 €
Landfrauenverein Wössingen 72,00 €
Landfrauenverein Jöhlingen 72,00 €
Obst- und Gartenbauverein Wössingen 72,00 €
Obst- und Gartenbauverein Jöhlingen 72,00 €
VDK Jöhlingen 36,00 €
VDK Wössingen 36,00 €
Verein der Vogelfreunde Wössingen 72,00 €
Vogelschutz- und Züchterverein 72,00 €
Winzerverein Jöhlingen 72,00 €
Ziegenzuchtverein Wössingen 72,00 €

1.2. Zuschüsse für Hallennutzung bei kulturellen Veranstaltungen

Für öffentliche kulturelle Veranstaltungen von Kulturvereinen und in Ausnahmefällen auch von sonstigen Vereinen, für die eine Halle angemietet werden muss, wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der zu entrichtenden Mietkosten, max. 230,00 € gewährt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Mietabrechnung.

Der Zuschuss wird je Verein nur einmal jährlich geleistet.

2. Jugendförderung

Als Jugendliche gelten Mitglieder ab vollendetem 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in Walzbachtal wohnen; Stichtag ist der 1. Januar des der Bezuschussung vorangehenden Kalenderjahres. Die Meldung hat jeweils bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres an die Gemeinde zu erfolgen. Die Jugendlichen sind namentlich zu benennen.

Für die spezielle Förderung der Jugendlichen erhält der Verein auf Nachweis folgende Förderung.

2a) Erhöhter Betrag

Für Jugendlichen, die im Rahmen von Übungsstunden wöchentlich, mindestens jedoch 14-tägig von Übungsleitern (Bsp. Musik-, Gesangslehrern, Dirigenten u.ä.) betreut werden, gewährt die Gemeinde einen Förderbetrag von 15,00 €/ Jahr / Jugendlicher. In der Meldung ist neben dem Namen, dem Geburtstag auch die Gruppe und der/die entsprechende Übungsleiter/in anzugeben.

2b) Standardbetrag

Alle anderen Jugendlichen erhalten einen Förderbetrag von 7,50 €/ Jahr / Jugendlicher. Voraussetzung für den Zuschuss ist die Teilnahme der Jugendlichen an Aktivitäten des Vereins in regelmäßigen Abständen. Auch hier ist eine Namensliste erforderlich.

2c) Jugendschutz

Die Gewährung wird davon abhängig gemacht, dass sich der Verein am Jugendschutzprogramm der Gemeinde beteiligt.

Zertifizierte Vereine, die eine Jugendförderung erhalten, werden darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Zertifizierungsvorschriften eine Rückforderung der Jugendförderung erfolgt.

2d) Jugendfreizeiten

Zur weiteren Förderung der Jugendarbeit unterstützt die Gemeinde die Durchführung von Jugendfreizeiten mit 1,50 € je Tag und Kind/Jugendlichen.

D. Vereinsjubiläen

1. Die Gemeinde Walzbachtal gewährt den Vereinen bei den Gründungsfesten (25, 50, 75 100 Jahre) eine Jubiläumsgabe. Diese beträgt pro Jahr des Bestehens des jeweiligen Jubiläumsvereins 5,00 €

2. Preise, Pokale und sonstige Geldwerte, Auszeichnungen oder Ehrungen können darüber hinaus gewährt werden. Die Entscheidung hierüber ist dem Bürgermeister übertragen.

E. Investitionszuschüsse

1. Förderung von Baumaßnahmen

1a) Neubau

Für alle gemeinnützigen Vereine werden auf Antrag 10% der vom jeweiligen Verband anerkannten Baukosten, maximal 25.000 € gewährt.

2) Erneuerung/Sanierung

Für die Sanierung oder Erneuerung von Hallen- und Sanitärbereichen, die nicht einen Wirtschaftsbetrieb dienen, sowie für energetische Maßnahmen (Dämmung, Heizung usw.) werden 10% der Baukosten, maximal 10.000 € gewährt. Die Mindestbausumme muss 5.000 € betragen.

Die Anträge auf Investitionsförderung sind bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres zu stellen, um im darauffolgenden Jahr einen Zuschuss zu erhalten.

F. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse nach Buchstabe C und E erfolgt jeweils nach Verabschiedung des Haushaltsplanes und dessen Vollzugsfähigkeit.

G. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft.

Walzbachtal, den 27.11.2008

Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister